

Benedetto



DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN  November 2021

VORSTANDSWISSEN

Vergütung des Vorstands

KOMMUNIKATION

Instagram für den Verein

PRAXISWISSEN

Gleichberechtigung
im Verein

Deutschland ist Ehrenamtsland! Was tun die ehrenamtlich Engagierten? Für wen tun sie es und wie viel Zeit wenden sie auf? Hier ein paar Antworten: Von 100 ehrenamtlich tätigen Menschen...





Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Freiwillig, ehrenamtlich, selbstlos, unentgeltlich – das sind so die Begriffe, die mit Vereins-, bzw. Verbandsarbeit in Verbindung gebracht werden. Wer sich als Vorstand einer Organisation engagiert, tut dies selbstverständlich freiwillig, doch muss es auch unentgeltlich sein?

Viele ehrenamtlich engagierte Menschen beantworten diese Frage mit einem klaren Ja und schöpfen aus der Wertschätzung im Verein oder Verband die Kraft, ihr Amt tatkräftig auszufüllen. Dennoch hat unser Beratungsteam beim DEUTSCHEN EHRENAMT in den letzten Monaten immer mehr Anfragen erhalten, die schildern, wie vielfältig und zeitintensiv die Vorstandsarbeit geworden ist und, ob es nicht doch eine Möglichkeit der Bezahlung gibt, über die Ehrenamtspauschale hinaus.

Wir möchten Sie, liebe Leserinnen und Leser zu diesem Thema informieren und beleuchten, wie auch Vorstände korrekt vergütet werden können.

Darüber hinaus finden Sie auch viele weitere, praxisbezogene Inhalte, die Ihnen die Arbeit in Ihrem Verein oder Verband erleichtern sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

VORSTANDSWISSEN

Vergütung des Vorstands

KOMMUNIKATION

Instagram für den Verein

RECHTSFRAGE

Bezahlung in Kryptowährung?

VEREIN IM PORTRÄT

Deutsche Tolkien Gesellschaft e.V.

VEREINSRECHT

Gleichberechtigung im Verein

HÄTTEN SIE'S GEWUSST?

Versicherungen

PRAXISWISSEN

Inventurpflicht



VORSTÄNDE KORREKT VERGÜTEN

*Viele ehrenamtlich tätige Vorstände geben an, viele Stunden damit zu verbringen, die Geschäfte des Vereins zu führen. Vor allem auch, diese korrekt zu führen, denn sie tragen die volle Verantwortung dafür. In manchen Fällen kommt das Amt der Vorstandschaft einer Stelle als Geschäftsführer*in in einem kleinen Unternehmen gleich. Ist es also noch zeitgemäß, dass Vorstände von Vereinen und Verbänden ihr Wissen, ihr Können und ihre Arbeitszeit ehrenamtlich, sprich kostenfrei zur Verfügung stellen?*

Es ist nun wirklich nicht übertrieben, das Thema „Vorstandsvergütung“ als einen Dauerbrenner zu bezeichnen. Längst ist es kein rein geselliges Vergnügen mehr, einem Verein vorzustehen. Die Ansprüche von außerhalb und innerhalb der Vereine haben sich deutlich erhöht. Ganz zu schweigen vom Vorschriften-Dickicht, das die Arbeit erschwert. Das schreckt viele ehrenamtlich Engagierte ab, einen Vorstandsposten zu übernehmen. Mit der Aussicht auf eine angemessene Vergütung könnte es leichter sein, Vorstände länger an den Posten zu binden, bzw. Nach-

wuchs für das Vorstandsamt zu gewinnen. Wie also kann ein Verein ein oder mehrere Mitglieder seines Vorstands vergüten?

Drei Möglichkeiten

Im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Einkommenssteuergesetz (EstG) finden sich an unterschiedlichster Stelle Regelungen zu Vergütungen von Tätigkeiten im Verein. Wichtig ist dabei insbesondere die Unterscheidung zwischen Aufwandsentschädigung und Aufwendungs-

ersatz¹; beides muss wiederum vom Anstellungsverhältnis abgegrenzt werden. Zu Verwirrung führen neben der ähnlichen Bezeichnung oft die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vergütungsarten und die Tatsache, dass diese Ansprüche nebeneinander existieren können.

Nummer 1: Der Aufwendungsersatz

Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz steht Vorstandsmitgliedern gesetzlich gem. §§ 27 Abs. 3, 670 BGB gegenüber dem Verein zu, wenn dem Vorstand im Rahmen seiner Tätigkeit tatsächliche Kosten entstanden sind. Beispielhaft hierfür sind Kosten der Nutzung des PKWs, Porto- und Reisekosten oder Kosten für Büromaterial. Nicht umfasst sind die eigene Arbeitszeit bzw. Arbeitskraft des Ehrenamtlichen.

Nummer 2: Die Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung, die auch die Ehrenamts-pauschale umfasst, stellt eine finanzielle Anerkennung des Ehrenamts dar. Geregelt ist diese in § 3 Nr. 26a EstG; dabei handelt es sich um eine pauschalisierte steuer- und sozial-abgabenfreie Entschädigung, deren momentaner Höchstwert 840 € pro Jahr beträgt. Wesentliche Unterschiede zum Aufwendungsersatz sind, dass die Aufwandsentschädigung für Arbeitszeiten bzw. Arbeitsleistung gezahlt wird – und eben nicht für tatsächlich entstandene Kosten. Zudem dürfen die Vorstände diese nur erhalten, wenn dies ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist (zur ausführlichen Erklärung s. unten). Weitere Voraussetzungen sind, dass es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt und ein nachweisbarer Anspruch besteht (weshalb stets ein Vertrag abgeschlossen werden sollte).

Nummer 3: Das Anstellungsverhältnis

Immer dann, wenn es sich weder um einen Aufwendungsersatz noch um eine Aufwandsentschädigung handelt, kommt ein Anstellungsverhältnis in Betracht.

Wird „normales“ Vereinsmitglied Hubert im Verein als Büro-kraft angestellt, fungiert der Vorstand als Arbeitgeber und das Arbeitsverhältnis hat dieselben arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen, als wäre Hubert kein Mitglied des Vereins.

Soll jedoch Vorstandsmitglied Veronika vergütet werden, wird Veronika nicht Arbeitnehmerin des Vereins, sondern geht mit dem Verein einen Dienstvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrags ein. Auch hierfür bedarf es einer Satzungsbestimmung.

Wichtigste Voraussetzung: Die Satzungsregelung

Grundlagen und Regelungsinhalt: § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB sieht vor, dass Mitglieder des Vorstands grundsätzlich unentgeltlich tätig sind. In den oben genannten Bereichen liegt eine Unentgeltlichkeit nur dann vor, wenn Aufwen-

dungsersatz gezahlt wird – umgekehrt bedeutet dies, dass ohne Satzungsregelung keine Aufwandsentschädigung oder ein Gehalt aus einem Anstellungsverhältnis an Vorstände bezahlt werden darf².

Formulierungsbeispiel

Um eine Vergütung für die Vorstände zu ermöglichen, muss also eine entsprechende Klausel in die Satzung aufgenommen werden. Diese könnte so aussehen: „Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist...“³

Rechtsfolgen bei fehlender Satzungsregelung

Immer wieder werden Vergütungen ohne Satzungsregelungen an Vorstände ausgezahlt, was erhebliche Konsequenzen mit sich bringt:

- Erstens stellt dies einen Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht (BMF, Schreiben v. 09.03.2009, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010) dar, was die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben kann.
- Zweitens hat der Verein einen Rückforderungsanspruch gegen den Vorstand.
- Drittens kann die Auszahlung eine satzungswidrige Handlung darstellen, wodurch der Vorstand Schadensersatz zu leisten hat (BGH, Urteil v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).
- Im schlimmsten Fall können sogar strafrechtliche Konsequenzen drohen.



¹ Zu Unterscheiden ist auch die sog. Übungsleiter*innenpauschale, eine solche kommt für Vorstände jedoch nicht in ihrer Funktion als Vorstand in Betracht und wird deshalb nicht erläutert.

Abschluss des Anstellungsvertrags

Gibt die Satzung grünes Licht, spricht, in Ihrer Satzung findet sich eine Regelung zur Vorstandsvergütung, muss ein entsprechender Vertrag geschlossen werden. Zuständig für den Vertragsabschluss ist das Organ, das in der Satzung benannt wird (siehe unser Formulierungsbeispiel). Fehlt eine solche Regelung, ist gem. § 32 Abs. 1 BGB die Mitgliederversammlung zuständig. In einem solchen Fall ist dann also die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nötig. Da die Mitgliederversammlung aber nicht vertretungsberechtigt ist, muss das vertretungsberechtigte Organ, der Vorstand, den Vertrag unterzeichnen.

Wenn in der Satzung geregelt ist, dass der Vorstand zuständig ist, wird's leider kompliziert: Besagt in Veronikas Fall die Vereinssatzung, dass Veronika, als Mitglied des Vorstands, zu schließende Verträge und damit auch ihren Anstellungsvertrag unterschreiben muss, liegt ein sog. In-Sich-Geschäft vor. Veronika vertritt in diesem Fall den Verein beim Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit sich selbst. Das ist gem. § 181 BGB verboten, kann aber auf zwei Arten ermöglicht werden:

- entweder die Mitgliederversammlung stimmt diesem Vorgehen ausdrücklich zu oder
- die Satzung erlaubt dem Vorstand solche Rechtsgeschäfte ausdrücklich (wir raten hiervon allerdings ab).

Des Weiteren gilt: Das Organ, das für den Abschluss des Vertrags mit dem Vorstand zuständig ist, ist auch für alle anderen Vertragsangelegenheiten (wie z. B. Kündigung, Vertragsänderung) zuständig.

Inhalt des Anstellungsvertrags

Inhaltlich sollte ein Vertrag die Rechte und Pflichten von Vorstand und Verein regeln. Geregelt werden sollten die Pflichten, die sich nicht ohnehin schon aus der Organstellung und damit unter anderem aus der Satzung ergeben. Dies umfasst insbesondere:

- Konkrete Aufgaben
- Arbeits- und Urlaubszeiten
- Dienort
- Gehalt
- Nebenleistungen (Dienstwagen, Direktversicherung)
- Kündigungsrechte

Da das Dienstverhältnis des Vorstands kein Arbeitsverhältnis ist, gelten die Schutzrechte für Arbeitnehmer nur eingeschränkt. Das heißt, dass der Vorstand z. B. nicht automatisch Entgeltfortzahlung im Falle der Krankheit erhält oder keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub hat.

Wichtig: „Angemessenheit“ der Vergütung

Für gemeinnützige Verein gilt das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO): „Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – verfolgt werden...“ Daraus ergibt sich, dass dem Vorstand (und auch jeder anderen Person) keine unverhältnismäßig hohe Vergütung bezahlt werden darf. Kommt es zum Streitfall in Sachen Vergütung, können Gerichte sehr wohl nachprüfen, was eine angemessene Vergütung ist. Ob die Bezahlung angemessen ist, kann mittels eines Vergleichs mit ähnlichen Positionen ermittelt werden. Insbesondere Tarifverträge, z. B. für den Öffentlichen Dienst, bieten hierfür einen guten Bezugspunkt.

Mindestlohn!?

Natürlich stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Mindestlohn. Grundsätzlich ist es so, dass Vorstände in Angestelltenverhältnissen nicht als Arbeitnehmer*innen im Sinne des § 1 MiLoG gelten. Die Regelungen zum Mindestlohn finden dann keine Anwendung. Bitte beachten Sie aber, dass in der Regel trotzdem eine Sozialversicherungspflicht besteht.

Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Wenn das Vorstandsamt durch Zeitablauf endet oder die finanziellen Mittel des Vereins eine Vergütung nicht mehr zulassen, stellt sich die Frage nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses. In einem solchen Fall müssen die in § 621 BGB genannten Kündigungsfristen beachtet werden. Wird die Vergütung monatlich bezahlt, muss die Kündigung spätestens zum 15. des Monats für das Monatsende ausgesprochen werden. Die ordentliche Kündigung kann aber durch den Dienstvertrag ausgeschlossen werden.

Neben der ordentlichen Kündigungsfrist gibt es auch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Bei einer außerordentlichen Kündigung wird im Ergebnis aber immer eine Interessenabwägung vorgenommen. Die Schwere des Kündigungsgrunds muss ins Verhältnis zu Dienstzeit, Lebensalter, soziale Folgen etc. gesetzt werden.

Zudem sollte beachtet werden: Das Anstellungsverhältnis ist zwar an die Vorstandsbestellung gekoppelt. Wird der Vorstand abberufen, soll in der Regel auch das Arbeitsverhältnis enden. Das passiert jedoch nicht automatisch. Der abberufene Vorstand bleibt zunächst im Dienstverhältnis. Dieses muss deshalb separat gekündigt werden. Umgekehrt führt die Beendigung des Dienstverhältnisses aber regelmäßig dazu, dass das Vorstandsamt endet.

Oft ist nicht klar, ob mit einer Kündigung die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Abbestellung aus dem Amt gemeint ist. Um solche Auslegungsprobleme zu ver-

meiden, empfiehlt es sich, in der Satzung bzw. im Dienstvertrag zu regeln, dass mit dem Ausscheiden aus dem Amt auch das Dienstverhältnis endet und umgekehrt.



² Allgemeiner Hinweis: Im BGB finden sich die Regelungen zum Verein in den §§ 21 ff. BGB. Dort sind viele Regelungen vorgesehen, wie etwa die Unentgeltlichkeit des Vorstands, von denen aber in der Satzung abgewichen werden darf. Wann genau die Satzung etwas unterschiedliches Regeln darf ist in § 40 BGB geregelt. Es lohnt sich also bei Satzungsänderungen oder -Erstellungen stets zu schauen, wo § 40 BGB Abweichungen vom Gesetzestext zulässt.

³ Diese Klausel würde nun erlauben, dass der Vorstand sowohl die Ehrenamtspauschale, als auch sonstige Vergütungen aus z. B. Dienstvertrag, Werkvertrag für seine Tätigkeit erhalten kann.

STORIES, FEEDS UND BUNTE BILDER: SO WIRD IHR VEREIN ZUM INSTAGRAM-STAR

Öffentlichkeitsarbeit ist ein Muss! Etwa um andere für die Vereinssache zu begeistern und neue Mitglieder zu gewinnen, um Spenden zu sammeln und nicht zuletzt den eigenen Mitstreitern Dank und Anerkennung zu zollen. Soziale Medien sind dabei wichtige Kanäle und die meisten Vereine haben sich zumindest ein Facebook-Profil zugelegt. Jedoch ist Instagram mittlerweile aus dem Facebook-Schatten getreten und bietet Vereinen eine Fülle an Möglichkeiten. Wir geben Ihnen Tipps für einen gelungenen Einstieg.



Der Verein auf Instagram – warum eigentlich?

Falls Sie jetzt mal eben kurz zwischen zwei Telefonaten einen Instagram-Account für Ihren Verein einrichten wollen: STOPP! Auch wenn soziale Kanäle auf eine möglichst einfache, intuitive Bedienung und Nutzung setzen, heißt das nicht, dass Sie unüberlegt drauf los posten sollten. Ein paar Gedanken müssen Sie sich im Vorfeld schon machen, damit ihr Vorhaben auch zielführend ist.

Womit wir gleich bei der ersten Frage wären, die Sie sich vorab stellen sollten: Welches Ziel verfolgt der Verein überhaupt mit seinem Instagram-Account und welche Zielgruppe soll angesprochen werden? Ein Fußballverein kann z.B. auf der Suche nach Nachwuchstalenten sein, während eine lokale Flüchtlingshilfe Unterstützung in Form von Geld-, Sach- und Arbeitspenden braucht. Erst wenn Sie sich über Ihre Ziele im Klaren sind, können Sie eine wirksame Instagram-Strategie entwerfen und auch überprüfen. Die zweite Frage: Wer im Verein soll das machen? Am besten jemand, der selber in den sozialen Netzwerken aktiv ist oder zumindest Spaß an der Sache hat. Denn um wahrgenommen zu werden, muss der Verein seine Follower regelmäßig unterhalten und sich mit ihnen austauschen. Interaktion ist sozusagen Pflicht. Das sollte jemand übernehmen, für den es keine lästige Pflicht ist

1 Keine halben Sachen: Einen Business-Account anlegen

Zunächst muss sich der Verein über die Instagram-App einen kostenlosen Business-Account anlegen. Dieser bietet im Gegensatz zum privaten Account die Möglich-

keit, Reichweiten und Follower zu analysieren und sich als Verein, Stiftung, NGO o.ä. optimal zu präsentieren. Falls Ihre Organisation schon einen Facebook-Account pflegt, kann sie mit diesem Profil direkt bei Instagram angemeldet werden. Das ist noch einfacher und spart Zeit. Sie können dann entscheiden, ob ein Post, eine Story oder Anzeige parallel über beide Plattformen veröffentlicht werden soll. So gewährleisten Sie einen einheitlichen Auftritt auf verschiedenen Plattformen mit hohem Wiedererkennungseffekt.

2 Der Steckbrief für Ihre Follower: Das Vereinsprofil gestalten

Als nächstes richten Sie das Vereinsprofil ein. Nehmen Sie sich Zeit dafür, denn das Profil bietet Ihnen die Chance, den Verein und seine Arbeit vorzustellen und Follower zu gewinnen.

- Hier können Sie einen Nutzernamen (i.d.R. Vereinsname) und einen Profilnamen mit 30 Zeichen (nähere Beschreibung, Branche oder Tätigkeit des Vereins) vergeben. Beide zusammen sollten deutlich machen, was Follower auf dem Account erwarten können. Verwenden Sie am besten Keywords, mit denen der Verein über die Instagram-Suchfunktion gut gefunden wird.
- Achtung, das Profilbild wird auf Instagram in rundem Format angezeigt und ein rechteckiges Motiv entsprechend beschnitten. Ihr Profilfoto sollte klar, charakteristisch für den Verein und nicht zu unruhig sein. Hier kommt es darauf an, schnell wiederer-

kannt zu werden. Am besten verwenden Sie das gleiche Profilbild für alle Social-Media-Kanäle, auf denen sie aktiv sind.

- Für die sogenannte Bio, eine detailliertere Beschreibung des Vereins, haben Sie 150 Zeichen Platz. Sie müssen also klar und präzise auf den Punkt bringen, was der Verein macht und wer dahinter steckt – ohne schwammige Floskeln oder Marketing-Blabla. Mit Emojis hingegen können Sie bestimmte Aussagen gerne untermalen. Tipp: Der Text in der Bio ist nicht in Stein gemeißelt. Er kann auch hin- und wieder genutzt werden, um temporäre Aktionen oder Vereinsangebote zu featuren.
- In der Bio hat der Verein auch die Möglichkeit, neben Adresse und Kontaktdaten auch einen Link, z.B. auf die Vereinswebsite oder eine bestimmte Aktionswebsite, einzufügen. Verlinkungen sind in den normalen Posts auf Instagram nämlich nicht möglich. Deshalb sollten Sie diese Option unbedingt nutzen.
- Ein weiterer wichtiger Teil der Instagram Biografie sind die Story Highlights. Instagram Stories sind generell kurze Beiträge, die nach 24 Stunden wieder verschwinden und den eigentlichen Feed nicht durcheinanderbringen. Eine Story kann jedoch mit wenigen Klicks auch als Highlight markiert werden und ist in der Bio dann auch nach 24 Stunden noch sichtbar. Die Highlights können in verschiedene Themenbereiche gegliedert sein. Hier kann der Verein Followern einen strukturierten Einblick in verschiedene Bereiche seiner Arbeit geben oder bestimmte Projekte langfristig begleiten.



3 Clever: Den Spenden-Button aktivieren!

Ein wirklich spannendes Feature für Vereine ist der Spenden-Button. Instagram bietet nämlich die Möglichkeit, direkt auf dem Profil Spenden zu sammeln. Allerdings muss Ihr Verein dafür einige Voraussetzungen erfüllen:

- Hier Der Verein ist auf Facebook für die Nutzung der Charitable Giving Tools registriert und zugelassen.
- Der Verein hat ein Instagram Business-Konto (ein privates Konto lässt sich auch nachträglich in einen Business-Account umwandeln).
- Instagram Business-Konto und die verifizierte Facebook-Seite der gemeinnützigen Organisation sind miteinander verknüpft.
- In den Facebook-Einstellungen unter „Beitragsoptionen / Spendeneinstellungen / erlaube anderen, Spendenbuttons zu Instagram hinzuzufügen“ aktivieren.

- In den Instagram-Einstellungen unter „Unternehmen / Spenden / den Spendenbutton zum Profil hinzuzufügen“ aktivieren.



4 Jetzt geht's los: Werden Sie kreativ!

Damit steht nun der Instagram-Account für Ihren Verein und kann mit vielen tollen Inhalten gefüllt werden. Diesbezüglich ist Instagram wirklich eine große Spielwiese für kreative Köpfe. Ob klassische Fotoserie, Story, Videos mit angesagten Filtern, Challenges, Reels, Instagram TV (IGTV), Umfragen, Spendenaufrufe - wenn Sie aus der Masse hervorstechen wollen, reicht es nicht, einfach nur schöne Bilder zu posten. Vielmehr zeichnet sich ein erfolgreicher Feed durch einen gekonnten Mix aus Grafiken, Fotos, Reels und Videos aus. Dennoch sollten Sie immer auch die Insights, also die Kennzahlen Ihres Accounts, im Blick haben. Welche Form von Content kommt besonders gut an? Bei welchen Themen gibt es die meisten Kommentare? Richten Sie die Häufigkeit Ihrer Beiträge daran aus, ohne die Vielfalt aufzugeben. Achten Sie zudem auf ein einheitliches Feed-Design, indem Sie immer die gleichen Filter benutzen oder die Vereinsfarben konsequent in die Beiträge integrieren. Tipp: Verwenden Sie außerdem Hashtags, schreiben Sie lieber längere als zu kurze Bildbeschreibungen und animieren Sie Ihre Leser zu Kommentaren, indem Sie ihnen Fragen stellen. Vergessen Sie aber nicht, auch auf die Kommentare zu antworten.

Fazit

Instagram ist für Vereine eine tolle Möglichkeit, sich als offene und moderne Organisation vor allem einem jüngeren Publikum zu präsentieren. Natürlich nimmt die Pflege des Accounts viel Zeit in Anspruch, zumal der Verein mehrmals pro Woche neue Inhalte veröffentlichen sollte, um bestehende Follower bei Laune zu halten und neue dazuzugewinnen. Aber es macht Spaß – nicht zuletzt dank der vielen Möglichkeiten, die Instagram bietet. Der Aufwand lohnt sich vor allem dann, wenn klar ist, welches Ziel man mit der Öffentlichkeitsarbeit über Social Media verfolgt und der Verein seine Instagram-Aktivitäten dahingehend regelmäßig überprüft und anpasst.

Tipp:

Soziale Medien sind für Sie ein Buch mit sieben Siegeln und Sie haben so gar keine Ahnung von Instagram & Co.? Keine Sorge, damit sind Sie nicht allein. Zum Glück gibt es im Internet eine Menge leicht verständlicher Hilfestellungen, mit denen der Sprung ins gar nicht so kalte Social-Media-Wasser gelingt. Zum Beispiel hier: diepinatas.de/das-perfekte-instagram-profil

WEM „GEHÖREN“ DIE SOZIALEN KANÄLE DES VEREINS?

*Ohne auf sozialen Plattformen präsent zu sein, verlieren Vereine häufig im Wettstreit um die Aufmerksamkeit (potenzieller) Mitglieder. Weil das keine Neuigkeit mehr ist, haben viele Vereine auch schon Konten bei facebook & Co. eröffnet, um diese für weitreichende Werbung und als Marketing-Tool zu nutzen. Schließlich kann man nirgends so schnell, kostengünstig und weiträumig auf den Verein aufmerksam machen und insbesondere Unterstützer*innen für die gemeinnützige Sache gewinnen.*





Wer ist zuständig?

Bei der Eröffnung des Accounts stellt sich dann schon die Frage, wer hierfür zuständig ist und über Inhalt und Aussehen bestimmen darf. In der Regel wird ein Vorstandsmitglied mit dieser Aufgabe betraut. Im besten Fall stimmt die Vorstandschaft über Guidelines oder Regeln zur Kommunikation über die sozialen Kanäle ab und dann läuft erst mal alles nach Plan. Doch was passiert, wenn genau dieses Vorstandsmitglied zurücktritt oder ausscheidet?

Verantwortlichkeit und Haftung

Das Problem hierbei ist, dass das Vorstandsmitglied sich in der Regel mit dem eigenen Namen anmelden und registrieren muss – eine Anmeldung von juristischen Personen ist auf den meisten Plattformen nicht möglich. Das bedeutet wiederum, dass auch die Verantwortlichkeit und Haftung zunächst beim Vorstandsmitglied liegt. Das Vorstandsmitglied treffen somit Pflichten bezüglich des Accounts, zugleich hat er*sie aber auch die Rechte darüber.

Wem gehören die Kanäle?

Im Regelfall scheiden Vorstandsmitglieder aus, weil sie das Amt einem Nachfolger oder einer Nachfolgerin übergeben möchten und tun dies auch, indem Sie alle Unterlagen an die Nachfolger*innen weiterreichen. Doch was ist, wenn es zu Streitigkeiten kam und der scheidende Vorstand die Zugangsdaten zu den Konten der sozialen Medien zurückhält?

Das LG Frankfurt (Urteil vom 24. Juli 2020 – 2-15 S 187/19) hat entschieden, dass das Vorstandsmitglied nach Rücktritt

oder Ausscheiden den Account an den Verein herausgeben muss, sprich die Zugangsdaten benennen muss. Um diesen Anspruch aber tatsächlich zu haben und verfolgen zu können, muss der Verein nachweisen können, dass der Account tatsächlich für den Verein eröffnet und betrieben wurde. Ein Account, der zwar viele Bezüge zum Verein aufzeigt, aber im Wesentlichen privat genutzt wird, gehört gerade nicht dazu.

Für diese Abgrenzung müssen der Account und das Verhalten in der Gesamtschau beurteilt werden. Hierbei sprechen folgende Kriterien dafür, dass der Verein ein Recht auf Herausgabe haben kann:

- Vorliegen eines ordnungsgemäßen Beschlusses über die Einrichtung des Accounts
- Posts in „Wir“-Form
- Hinweis bzw. Werbung für Vereins-Veranstaltungen
- Hinweise auf den Account auf der Vereins-Website oder auf Flyern
- Anzeige des Vereinsnamens und -logos
- Nennung des Vereins im Impressum

Vereine und Verbände sollten also dringend darauf achten, dass eine klare Abgrenzung zwischen privater Nutzung und der Nutzung für den Verein oder Verband erfolgt. Dann sollten sich im Nachgang keine (unnötigen) Streitigkeiten ergeben.

KÖNNEN WIR ANGESTELLTE UND RECHNUNGEN IN KRYPTOWÄHRUNG BEZAHLEN?

Zunächst ist festzuhalten, dass eine „Kryptowährung“ (beispielsweise Bitcoin) nicht als „Währung“ im rechtlichen Sinn anerkannt ist. Der Empfänger erhält hierdurch lediglich eine rechtsähnliche Position mit Geldwert, der durch die gegenseitige Akzeptanz innerhalb des Nutzernetzwerks entsteht.

Dies vorausgeschickt kann die Frage wie folgt beantwortet werden:

1. Zulässigkeit der Bezahlung von Angestellten in einer Kryptowährung

§ 107 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ist Arbeitsentgelt „in Euro zu berechnen und auszuzahlen“.

Da es sich bei der Kryptowährung nicht um eine Währung im konventionellen Sinn handelt, kommt § 107 Abs. 2 GewO zum Tragen, wonach die Vergütung von Arbeitsleistung in Form von „Sachbezügen“ zulässig ist, wenn jedenfalls dadurch die Höhe des pfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht überstiegen wird.

Zusätzlich Voraussetzung ist, dass die Vergütung in Form der Kryptowährung als Sachbezug entweder dem Interesse des Arbeitnehmers oder der Eigenart des Arbeitsver-

hältnisses entspricht. Die Eigenart des Arbeitsverhältnisses dürfte in der Regel als Kriterium ausscheiden, wenn nicht Gegenstand der zu erbringenden Arbeitsleistung eine solche im Bereich der Kryptowährung ist. Bei der Frage, ob eine Bezahlung in Form einer Kryptowährung im Interesse des Arbeitnehmers liegt, wird zu berücksichtigen sein, dass eine solche Vergütung in der Regel erheblichen Wertschwankungen unterliegt und damit ein Vergütungsrisiko auf den Arbeitnehmer übertragen wird. Es wird daher in der Regel nicht zu akzeptabel sein, dass im Arbeitsvertrag ein bestimmter „Betrag“ einer Kryptowährung vereinbart wird; zu vereinbaren wäre vielmehr ein Wert in Euro, in dessen Höhe ein Äquivalent zum Stichtag der Auszahlung in dieser Kryptowährung zu leisten ist.

Die Vergütung von Arbeitsentgelt in Kryptowährungen ist ein relativ neues Gebiet, zu dem bisher keine gesicherte Rechtsprechung existiert. Auf der sicheren Seite dürfte der Arbeitgeber sein, wenn

- nicht mehr als 25% des Arbeitsentgelts in Kryptowährung zu leisten ist;
- diese einen festen Gegenwert in Euro zum Auszahlungsstichtag entsprechen muss.

2. Vergütung selbstständiger Arbeit mit einer Kryptowährung

Es herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit; gegen eine Vereinbarung eines selbstständigen Unternehmers, seine Leistung in Kryptowährung vergüten zu lassen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Den speziellen Eigenschaften einer Kryptowährung sollte aber in der vertraglichen Vereinbarung Rechnung getragen werden, sodass etwa dem Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage bei zu großen Wechselkursschwankungen, des Wuchers oder der unzumutbaren Benachteiligung bei einem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorgebeugt werden kann. Auch hier empfiehlt sich also, einen festen Gegenwert in Euro zum Auszahlungs-/Fälligkeitszeitpunkt zu vereinbaren.







DEUTSCHE TOLKIEN GESELLSCHAFT E.V.: FANTASTISCHE VEREINSARBEIT ZWISCHEN HIMMEL UND MITTELERDE

Herzlich willkommen im fantastischsten literarischen Verein Deutschlands! So begrüßt die Deutsche Tolkien Gesellschaft (DTG) Besucher ihrer Website. Als einer der größten literarischen Vereine hat es sich die DTG zum Ziel gesetzt, das Leben und das literarische Werk von John Ronald Reuel Tolkien, dem Schöpfer des Hobbits und des Herrn der Ringe, möglichst vielen Interessierten zugänglich zu machen und sie zu begeistern. Das gelingt dem Verein mit einer beeindruckenden Bandbreite an Aktivitäten.

„Wenn sich Tolkien-Begeisterte mit Gleichgesinnten auf Stammtischen und Veranstaltungen treffen und über Tolkiens faszinierende Sprachen, über Fantasy-Rollenspiele, philosophische Abhandlungen oder Gewandungen und Cosplay austauschen, spürt man diese Zusammengehörigkeit und Leidenschaft, die alle Tolkien-Fans weltweit verbindet“, weiß Tobias M. Eckrich, erster Vorsitzender der DTG. Für seine Mitglieder und alle Interessierten stellt der Verein so einiges auf die Beine - angefangen bei der infor-

mativen und professionell gestalteten Website über eine umfangreiche, sorgfältig recherchierte Online-Enzyklopädie, viele lokale Veranstaltungen bis hin zu mehrtägigen Tolkien-Events und wissenschaftlichen Seminaren. Dass die DTG auch digital hervorragend aufgestellt ist, beweisen die gut frequentierten Social Media Kanäle des Vereins sowie die aufwendig produzierten Podcasts und die eigene VereinsApp. Im Interview gibt uns Tobias interessante Einblicke in die spannende Vereinsarbeit.

Mittelerde, das Auenland, Mordor und Bruchtal – mit Tolkien betritt man ein phantastisches Universum. Tobias, wie gut muss man sich auskennen, um Eurem Verein beizutreten? Gibt es etwa eine Aufnahmeprüfung auf Elbisch?

„Nein, natürlich muss niemand eine Aufnahmeprüfung auf Elbisch bestehen. Auch wenn J.R.R. Tolkien ein begeisterter Linguist war – keine seiner erfundenen Elbensprachen verfügt über einen vollständigen Wortschatz. Selbst ein ‚Happy Birthday‘ wird da schon schwierig. Für die Aufnahme in unseren Verein gilt: Egal, ob man Tolkien rezitieren kann, die Filme im Kino gesehen, aus dem Cosplaybereich kommt oder sich wissenschaftlich mit Tolkien auseinandersetzt, jeder ist willkommen! Uns geht es um die Gemeinschaft und um den Bildungsauftrag rund um Tolkiens Werke, den wir mit der Vereinsarbeit erfüllen wollen.“

Was gab 1997 den Ausschlag, den Verein zu gründen?

„Ursprünglich ist der Verein aus einer Tolkien AG innerhalb der Gilde der Fantasy Rollenspieler e.V. in Köln entstanden. Es war sozusagen eine klassische Stammtischentscheidung unter Freunden. Ich selber bin dem Verein erst 2002 beigetreten und habe über einen kleinen Umweg Tolkien für mich entdeckt. Damals war ich leidenschaftlicher Dungeons & Dragons-Spieler. Einer der Mitspieler nannte sich Gandalf. Er war unbezwingbar und brachte mich regelmäßig zur Verzweiflung. Weil ich wissen wollte, woher dieser Name stammte, hab ich dann den Hobbit gelesen. So kam eins zum anderen und vor etwa zehn Jahren habe ich die Vereinsführung der DTG übernommen.“

Mittlerweile zählt die Deutsche Tolkien Gesellschaft über 1000 Mitglieder. Wie zeitintensiv sind da die Vereinsführung und das ganze Management?

„In meinem Fall ist es tatsächlich ein Fulltime-Job mit nicht selten über 40 Stunden pro Woche. Dazu investiere ich etwa 25 Urlaubstage in die Vereinsarbeit, wenn zum Beispiel große Events und die Mitgliederversammlung organisiert werden müssen. Von unseren vielen Mitgliedern bringen sich nur etwa 35 in Abständen aktiv ein. Sieben Vorstände übernehmen regelmäßige Aufgaben im Rahmen der Vereinsarbeit und -führung. Die meisten Mitglieder sind aber passiv dabei und konsumieren die Leistungen des Vereins.“

Und die können sich sehen lassen. Events, Seminare, Stammtische, ein Podcast und sogar eine VereinsApp...

„In der Tat bieten wir unseren Mitgliedern eine ganze Menge. Allein unsere Website steckt voller informativer Fakten, aktueller News und Hintergrundinformationen für jeden Tolkien-Fan, die gesammelt, aufbereitet und eingepflegt werden müssen. Dazu betreiben wir seit Februar offiziell die Ardapedia, das mit über 3.000 Artikeln eines der umfangreichsten digitalen Tolkien-Lexika im deutschsprachigen Raum. Einmal im Jahr veranstalten wir mit großem Aufwand und noch mehr Liebe zum Detail das Tolkien

Thing, unser mehrtägiges überregionales Mitgliedertreffen, auf dem wir immer auch internationale Ehrengäste begrüßen. Das Tolkien Seminar hingegen ist ein jährlicher wissenschaftlicher Kongress, bei dem namhafte Tolkien-Experten aus aller Welt in Vorträgen und Gesprächsrunden ein bestimmtes Thema erörtern. Und dann gibt es da noch viele kleinere Veranstaltungen, wie die Tolkien Tage der Stammtische, Lesefeste in Bibliotheken und Büchereien und natürlich unsere über 20 Tolkien Stammtische in ganz Deutschland, als regelmäßige Anlaufpunkte für alle Tolkien-Begeisterte.

Der Tolkien Tag am Linken Niederrhein gilt als die größte rein auf Tolkien bezogene Veranstaltung weltweit – mit über 8000 Besuchern in Vor-Corona-Zeiten. Im Juni habt ihr den Vereinsplatz in Geldern-Pont für fünf Wochenenden in Mittelerde verwandelt. Wie stemmt der Verein das – personell und finanziell?

„Wir beginnen sehr früh mit den Vorbereitungen, meist schon im Dezember des Vorjahres. Vor Ort läuft dann das meiste in Eigenregie. Mit den Jahren haben wir uns ein gutes Netzwerk aufgebaut, da findet sich immer ein Elektriker unter den Mitgliedern, eine günstige Lagerhalle für das Baumaterial oder jemand, der einen Transporter fährt. Auf Ebay-Kleinanzeigen entdecken wir zwischendurch echte Schnäppchen, mit denen sich das Areal verwandeln lässt. Während der Event-Tage können sich Mitglieder als Helfer registrieren und bekommen im Gegenzug Vergünstigungen bei der Verpflegung. Trotz der Eigenarbeit würden wir das Event aber ohne Sponsoren- und Spendengelder nicht stemmen können. Gewinn erwirtschaftet der Verein dadurch nicht. Wir halten die Eintrittspreise bewusst niedrig und die Verpflegung vor Ort günstig, damit das Fest für alle zugänglich ist. Der Zugang zu Literatur und Bildung darf unserer Meinung nach nicht am Geld scheitern.“



Viele Vereine tun sich mit dem Thema Digitalisierung schwer. Die Deutsche Tolkien Gesellschaft hat sogar eine eigene App und mehrere Podcasts. Woher kommt das Knowhow dafür?

„Als studierter Wirtschaftsinformatiker ist der digitale Raum quasi mein zweites Zuhause. Allerdings sind Dinge wie Podcasts oder mobile Applikationen gar nicht so kompliziert, wie man meint. Vereine sollten sich nicht vor digitalen Medien scheuen, wenn sie auch künftig neue Mitglieder gewinnen wollen. Wer sich gut informiert, wird feststellen, dass die Umsetzung oft auch gar nicht so teuer ist, wie anfangs befürchtet. Mein persönlicher Tipp: Stifter-helfen.de ist ein IT-Portal für Non-Profits, das ich in diesem Zusammenhang jedem Verein wärmstens empfehlen kann. Hier bekommen gemeinnützige Organisationen Produktspenden und Sonderkonditionen für IT-Leistungen, Software und weitere Services sowie relevantes Knowhow. Vereine können bares Geld sparen, etwa bei Lizenzen IT-Produkte. Mit dem Produkt ‚Appack‘ haben wir auch unsere DTG-App entwickelt. Das ging ganz easy im Baukasten-Prinzip.“

Und was kann die DTG-App alles?

„Die App bündelt die News von unserer Website auf dem Smartphone, informiert über Events mit Tolkien-Bezug im deutschsprachigen Raum und bietet Infos zu J.R.R. Tolkien, seinen Büchern und dem Verein. Man findet die neuesten Folgen unserer Podcasts und kann auch mit anderen Tolkien-Fans in Kontakt treten, zum Beispiel um sich für Fahrgemeinschaften zu verschiedenen Veranstaltungen zu verabreden oder um über die neue Herr-der-Ringe-Serie auf Amazon zu diskutieren. Auch die Tolkien-Stammtische können sich über die App vernetzen und intern, etwa in privaten Gruppenchats, ihre nächsten Treffen planen, Adressen für Treffpunkte austauschen, etc. Für große Veranstaltungen kann man sich für Push-Notifications anmelden. Die sind hilfreich etwa bei Unwetterwarnungen, Programm-Updates oder anderen wichtigen Infos vor Ort oder einfach, um den Lageplan und das Programm stets zur Hand zu haben.“

Die Deutsche Tolkien Gesellschaft ist ein sehr großer Verein, der aufgrund seiner dezentralen Struktur sicher nicht leicht zu managen ist. Welche Tipps hast Du für Vereinsverantwortliche in ähnlicher Situation?

„Das wichtigste Learning für mich war, sich externe Hilfe zu holen und bestimmte Bereiche auszulagern, zum Beispiel an einen Steuerberater. Ein zweiter Tipp: Über eine digitale Mitgliederverwaltung lassen sich viele Prozesse automatisieren. Das spart wertvolle Zeit. Außerdem ist die Rechtsberatung über das Deutsche Ehrenamt eine enorme Hilfe. Diese habe ich schon oft in Anspruch genommen habe, etwa wenn es um die Formulierungen bei Satzungsänderungen oder um die Durchführung der Mitgliederversammlung ging. Gerade bei einem so großen Verein, der in den verschiedensten Bereichen aktiv ist, ist es beruhigend, wenn man sich rechtlich auf der sicheren Seite weiß.“

„Was würde ich geben für ein paar Tüften!“ Im zweiten Teil der Filmtrilogie träumt Samweis, Frodos treuer Begleiter, von köstlichen, brutzelnden Bratkartoffeln. Welche Träume hast Du für den Verein?

„Wie sich die DTG in den letzten Jahren entwickelt hat und was wir zusammen auf die Beine gestellt haben, ist phänomenal. Trotzdem würde ich mir etwas mehr Engagement seitens der weniger aktiven Mitglieder wünschen und das stärkere Bewusstsein, dass wir als literarischer Verein alle zusammen einen Bildungsauftrag erfüllen wollen. Unsere Mitglieder sollen das Vereinsangebot nicht nur konsumieren, sondern aktiv daran mitwirken und es anderen zugänglich machen. Möglichkeiten, sich einzubringen, gibt es bei uns viele. Man kann Artikel für unsere Vereinszeitschrift, den „Flammifer von Westernis“, schreiben oder die Online-Redaktion der Website unterstützen, Content für unsere Social-Media-Kanäle oder auch für unseren Podcast Tolkien in 5 Minuten kreieren, bei der Organisation von Stammtischen und Events helfen und vieles mehr. Zwischen Himmel und Mittele Erde gibt es bestimmt auch viele neue Ideen, die jederzeit herzlich willkommen sind.“







DAS STADTBACHFISCHEN IN MEMMINGEN – GLEICHBERECHTIGUNG AUCH IM VEREIN!?!

Ein ganz aktuelles Urteil des Landgericht Memmingen hat für Aufsehen gesorgt: Trotz satzungsmäßigem Ausschluss von Frauen am sog. Stadtbachfischen ist der Verein nun verpflichtet, Frauen bei entsprechender Eignung „mitfischen“ zu lassen. Die vielen Vereine, die bestimmte Aktivitäten nur für Männer oder nur für Frauen anbieten wollen, sollten dieses Urteil und den Hintergrund dazu kennen.

Hintergrund zur Entscheidung

Der Verein in Memmingen wurde schon im Jahr 1900 gegründet und ist in 37 Untergruppen eingeteilt. Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, Heimatkunde, Kultur und der Umweltschutz. Der Verein verwirklicht diesen Zweck, unter anderem indem er jährlich einen Fischertag und periodisch Festspiele durchführt. Die 1.500 weiblichen Vereinsmitglieder können in sämtlichen Untergruppen Mitglied sein – nur in der Untergruppe der Stadtbachfischer nicht. § 8 Abs. 3 der Satzung lautet dazu: „Zur Wahrung der (...) Tradition haben nur männliche Mitglieder des Vereins, (...) das Recht zum Ausfischen des Stadtbaches.“

Das Stadtbachfischen ist eine Tradition aus dem frühen Mittelalter; zur Säuberung des Baches muss dieser leer gefischt werden. Dieses Fischen hat sich im Laufe der Zeit zu einem Fest der Bürger*innen entwickelt. Die Klägerin ist seit 1987 Mitglied im Verein und versuchte bereits zweimal vergebens mittels Satzungsänderung eine Aufnahme zu den Stadtbachfischern zu erreichen.

Entscheidung durch Amtsgericht und Landgericht

Die Klägerin hatte dann also Klage beim Amtsgericht eingereicht mit dem Ziel, dass sie in die Untergruppe aufgenommen werden muss und dass festgestellt wird, dass der Verein Frauen nicht wegen des Geschlechts aus der Untergruppe ausschließen darf. Diese Klage hatte die Frau gewonnen.

Der Verein legte dagegen ein Rechtsmittel, die Berufung, ein – und verlor auch in dieser zweiten Instanz. Das Gericht ist nämlich der Ansicht, dass der Verein gegen das Recht der Vereinsmitglieder auf Gleichbehandlung verstoßen habe. Denn Vereine haben zwar eine sehr hohe Autonomie und können über die meisten internen Vorgänge frei entscheiden. Aber auch innerhalb von Vereinen müssen allgemeine Prinzipien beachtet werden, wozu der Gleichbehandlungsgrundsatz gehört.

Das führt dazu, dass für Ungleichbehandlungen von Vereinsmitgliedern ein sachlicher Grund vorliegen muss. Die Beschränkung auf männliche Fischer wurde erst 1931 in die

Satzung (und somit 31 Jahre nach Gründung) aufgenommen. Nur wenn alle nicht privilegierten Mitglieder, also alle Frauen, dem zugestimmt hätten, wäre die Regelung wirksam gewesen. Dass dies erfolgt ist, konnte nicht nachgewiesen werden.

Eine andere sachliche Rechtfertigung kam auch nicht in Betracht. Ziel des Vereins ist nämlich nicht die traditionsgenaue Nachbildung des mittelalterlichen Spektakels, es geht vielmehr auch um den Spaßfaktor. Zu diesem Ergebnis kommt das Gericht, da z.B. die Fischer heutzutage keine traditionellen Trachten mehr tragen müssen, sondern in Jeans und T-Shirt fischen, Frauen dürfen zudem auch in anderen Untergruppen bei originalgetreuen Nachbildungen männliche Rollen begleiten.

Das Gericht erläutert in seiner Entscheidung aber auch nochmals die bereits angesprochene Vereinsautonomie im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mitglieder*innen: Der Verein ist grundsätzlich frei bei der Festlegung der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft. Einen Aufnahmeanspruch kann es nur in besonderen Fällen geben, wenn (1) eine Monopolstellung des Vereins und (2) ein wesentliches oder grundlegendes Interesse der Person am Erwerb der Mitgliedschaft besteht.

Darf die Klägerin nächstes Jahr nun also Fischerin sein und auf den Titel der ersten Froschkönigin hoffen?

Nein! Zwar hat das Landgericht beschlossen, dass der Ausschluss aus der Untergruppe der Stadtbachfischer (oder sollte man jetzt Stadtbachfischer*innen sagen?) rechtswidrig ist und ein Anspruch auf Aufnahme besteht. Allerdings knüpft die tatsächliche Erlaubnis zum Fischen an weitere satzungsmäßige Voraussetzungen an. Wenn die Klägerin diese nicht erfüllt, darf sie auch als Mitglied der Stadtfischer weiterhin nur zuschauen. Zudem ist das Urteil noch nicht rechtskräftig.

Unser Verein schließt bestimmte Geschlechter aus – riskieren wir dadurch die Gemeinnützigkeit?

Diese Frage wurde in dem besprochenen Urteil nicht beantwortet. Hierfür lohnt sich jedoch die Lektüre eines anderen Urteils (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17. Mai 2017, V R 52/15). In diesem geht es um den Verlust der Gemeinnützigkeit einer Freimaurerloge, die Frauen von der Mitgliedschaft ausschließt. Entscheidend fehlt es bei einer ungerechtfertigten Diskriminierung von einem Geschlecht an der Förderung der Allgemeinheit. Diese ist gem. § 52 Abs 1 S. 1 AO jedoch unverzichtbare Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit eines Vereins.



VERSICHERUNGEN IM VEREIN

Theater spielen, Tauben züchten, gemeinsam musizieren, wandern oder Sport treiben – Vereinsarbeit ist so vielfältig, dass man kaum voraussehen kann, ob und wann dabei nicht doch einmal ein Schaden entsteht. Ein umfassender Versicherungsschutz sollte deshalb schon bei der Vereinsgründung ganz oben auf der Agenda stehen. Vor allem Vorstände und Vereinsfunktionäre sind gut beraten, ihre gemeinnützige und ehrenamtliche Tätigkeit so gut wie möglich abzusichern, denn für sie kann es im Zweifelsfall richtig teuer werden. Vielen Vereinsvorständen ist nämlich nicht bewusst, dass sie unter Umständen auch persönlich mit ihrem gesamten Privatvermögen haften. Deshalb liegt uns der Versicherungsschutz Ihres Vereins so am Herzen. Mit dem Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS erhalten Vereine alle notwendigen Policen aus einer Hand und werden zudem von unseren Anwälten rechtlich und steuerlich kompetent beraten. Gut so, denn dass ein Versicherungsfall schneller eintreten kann, als gedacht, zeigen unsere Praxisbeispiele.

**HÄTTEN
SIE ES
GEWUSST?**

Der Vereins-Schutzbrief bietet Vereinen und Vorständen idealen Schutz vor Haftungsrisiken. So halten wir Ihnen den Rücken frei, damit Sie sich ganz auf die Arbeit im Verein konzentrieren können. Mehr erfahren Sie auf unserer Website.

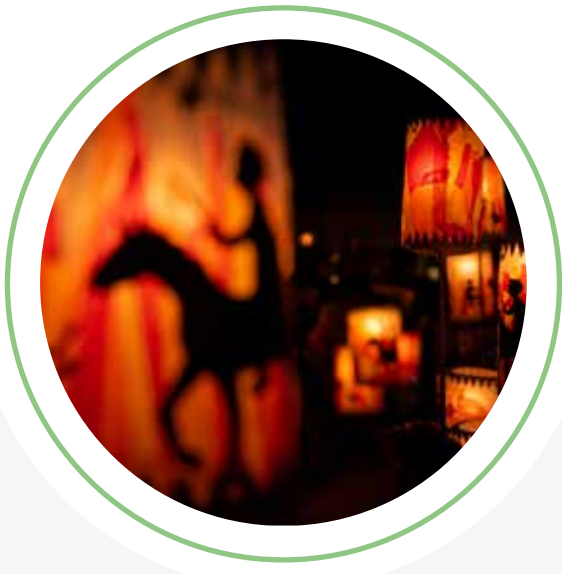
www.deutsches-ehrenamt.de



Cheer up!/Arma B.

In Tschirnau bereitet man sich auf ein großes Ereignis vor: Die Cheerleader des TSV „HighFly“ fahren erstmalig zur Deutschen Meisterschaft im Cheerleading. Diesen Erfolg hat sich das Team um Trainerin Arma B. hart erarbeitet. Jetzt soll eine Medaille her. Eine letzte intensive Trainingseinheit steht noch auf dem Programm, bevor die Koffer gepackt werden. Doch ausgerechnet dabei geht alles schief: Bei einem besonders schwungvollen High V Cheer löst sich Jessicas Pompon vom Griffstück und fliegt Basti ins Gesicht, der gerade hinter ihr als Base einen komplizierten Partnerstunt übt. Die kurze Ablenkung reicht aus: Er greift daneben und Flyer Emily landet unsanft auf dem Po. Die Diagnose im Krankenhaus ist frustrierend. Mit einer leichten Gehirnerschütterung und einem schmerzhaften Steißbeinbruch kann Emily weder am Wettkampf teilnehmen, noch in nächster Zeit ihrem Job als selbstständige Garten- und Landschaftspflegerin nachkommen. Die verpasste sportliche Chance kann ihr wohl niemand ersetzen, aber wird sie zumindest für den Verdienstausschlag entschädigt?

Lösung: Ja, sofern der Verein eine Haftpflichtversicherung hat. Diese deckt Personenschäden bei der Durchführung satzungsgemäßer Vereinstätigkeiten ab, aber auch die daraus entstehenden Vermögensschäden, etwa durch einen Verdienstausschlag.



Auf hohem Ross/Martin T.

„Sankt Martin war ein guter Mann...“ beginnt das bekannte Kinderlied, das jährlich am 11. November auf vielen Laternenumzügen erklingt. Seine guten Seiten will auch Martin T., Vorsitzender des Hufeländer Reit- und Fahrvereins, unter Beweis stellen und lädt im Namen des Vereins die Gemeinde erstmalig zum großen Martinsfest auf das Vereinsgelände ein; natürlich standesgemäß mit Gänseplätzchen und Lichterumzug. Zudem will es sich Martin nicht nehmen lassen, seinem besungenen Namensvetter nachzueifern und die bunt leuchtende Prozession hoch zu Ross anführen. Sein Pferd Hilarius ist die Gutmütigkeit in Person und lässt sich von der lärmenden Kinderschar ringsherum nicht aus der Ruhe bringen. Als jedoch Rabimmel, eine noch junge dänische Dogge, freudig kläffend an ihm hochspringt, macht Hilarius einen Satz zur Seite und beschädigt dabei das nagelneue E-Bike von Herrn Ganser. Dieser ist außer sich vor Wut. Martin T. hingegen nimmt's gelassen, schließlich hat der Verein eine Haftpflicht-Versicherung. Als diese sich jedoch weigert zu zahlen, kommt er doch ins Schwitzen. Begründet?

Lösung: Die Vereinshaftpflicht-Versicherung sichert lediglich satzungsgemäße Veranstaltungen ab. Für Veranstaltungen, die nicht für die Erfüllung des Satzungszweckes notwendig sind, braucht der Verein ergänzend eine Veranstalterhaftpflicht-Versicherung.



Kumpanei, Lumpanei/Rolf R.

Dicke Luft in den heiligen Hallen des Oldtimer-Clubs „Alte Liebe“ in Rostlingen. Und das liegt nicht an den Abgasen der liebevoll gepflegten und auf Hochglanz polierten Automobile in der inzwischen gut gefüllten Vereinsgarage. Die Mitglieder der „Alten Liebe“ verlangen vom Vorstandmitglied Rolf Reus Schadenersatz, weil dieser den Mietvertrag für die Garage für die kommenden fünf Jahre zu völlig überbeurten Konditionen verlängert hat. Sie werfen ihm vor, vor der Verlängerung des Mietvertrags weder verhandelt noch Vergleichsangebote eingeholt zu haben. Nach ein paar Telefonaten hatten die Vorstandskollegen nämlich herausgefunden, dass Bauer Günschdig im Nachbardorf für seine ausgebaute Scheune nur die Hälfte der Miete verlangen würde, die der Verein jetzt über die nächsten fünf Jahre an Rolf Reus' wieder gewählten Vermieter zahlen muss. Der geballte Ärger der Vereinskollegen und ihr Ruf nach Schadenersatz machen auch die anderen Vorstände nervös, schließlich haftet ja der Vorstand gesamtschuldnerisch mit seinem Privatvermögen. Oder etwa nicht?

Lösung: Hat der Verein eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, kann der gesamte Vorstand aufatmen. Sie schützt Vereinsführung und Funktionäre vor Schadenersatzforderungen, auch wenn diese selbst verschuldet sind.

ZÄHLEN, MESSEN, WIEGEN – INVENTURPFLICHT GILT AUCH FÜR VEREINE!

Langsam, aber sehr stet neigt sich das Jahr dem Ende zu. Während es in vielen Vereinen gerade mit Blick auf die Advents- und Weihnachtszeit turbulent wird, blicken andere stolz auf das, was sie in diesem Jahr geschafft haben. Und natürlich gibt es immer auch genug zu betrachten, wenn es um das nächste Jahr oder gar die nächsten Jahre geht. Aber es gibt auch ein Jetzt! Und das winkt mit einer oftmals ungeliebten Aufgabe: Die Inventur!

Sind auch Sie der Ansicht, dass nur große, bilanzierende Vereine und Verbände ihr Inventar erfassen müssen? Und glauben Sie, Vereine und Verbände, die ihren Gewinn oder Verlust durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ermitteln sind frei davon? Da liegen Sie leider falsch, denn schon im Jahr 2006 hat der Gesetzgeber dem § 4 Abs. 3 EStG einen Satz 5 angehängt. Der besagt:

„Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.“

Damit wurde auch für Vereine und Verbände, die Ihren Gewinn- und Verlust nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, die Pflicht zur Führung von Anlagenverzeichnissen eingeführt. Vereine und Verbände, die eigene Einrichtungsgegenstände und Vorräte haben und deren Wirtschaftsjahr mit dem 31.12. endet, sollten sich schon mal bereit machen zum Zählen, Wiegen und Messen. Und zur Not auch zum Schätzen.

Hier nun ein paar wertvolle Tipps zur Vorgehensweise, falls noch keine Inventarliste vorliegt.

1. Um einen Überblick zu bekommen, suchen Sie nach allen infrage kommenden Gegenständen und Vorräten, die dem Verein gehören.

Sie suchen also nach den sogenannten Wirtschaftsgütern. Nach der Rechtsprechung sind Wirtschaftsgüter sowohl Sachen (§ 90 BGB), Tiere (§ 90a BGB) und nicht körperliche Gegenstände i.S.d. BGB, die dem Geschäftsbetrieb auf Dauer dienen. Auch geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten unter 410 Euro netto liegen, müssen erfasst werden.

Wichtig: Computer, Tastatur und Mouse gelten als ein Wirtschaftsgut, da Mouse und Tastatur ohne Computer nicht zu gebrauchen sind.

2. Erfassen Sie die vorhandene Menge mittels Wiegen, Messen oder Zählen. Ist das nicht möglich, schätzen Sie die Menge.

3. Ermitteln Sie die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Dabei helfen Ihnen die Rechnungen aus der Buchhaltung:

- a) Anschaffungskosten sind netto aufzuführen
- b) Herstellungskosten setzen sich aus dem gekauften Material und ggf. weiter entstandenen Kosten, bspw. für Maschinen- und Nutzung o.ä. zusammen

Auch kleine und mittlere Vereine müssen ein Verzeichnis der Wirtschaftsgüter führen. Tun sie das nicht, kann die Gemeinnützigkeit in Gefahr geraten.

4. Nach Erfassung und Bewertung aller Gegenstände fassen Sie alles in einer Inventarliste zusammen und addieren die Werte betragsmäßig.



SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.

299,00 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Machen Sie ein Statement

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.

Ein Bogen 1,55 €-Marken kostet 40,26 Euro.

Ein Bogen 0,80 €-Marken kostet 25,26 Euro.

Lieferzeit ca. 14 Tage.

Sie wollen Briefmarken oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSTANDSWISSEN
Bundesfreiwilligendienst



INTERVIEW
Tuğba Tekkal
SCORING GIRLS*



RECHTSFRAGE
Namensänderung
des Vereins

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN

INHALT:

Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:

Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

FOTOS:

Adobe Stock
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
© Tobias M. Eckrich
© Stefan Claaßen
Freepik
Unsplash

DRUCK:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND ABBESTELLUNG:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.



TOP-THEMA
der nächsten Ausgabe:
Aktuelles Urteil zur
virtuellen Mitglieder-
versammlung



Viele INFORMATIONEN und
TIPPS finden Sie auch auf
www.deutsches-ehrenamt.de